

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

7.

Totalrevision der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (GVVzAAG)

Chur, den 3. September 2002

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einer Teilrevision der Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (BR 618.100).

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Im Jahre 1996 wurden die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG; SR 142.20) sowie zum Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 (AsylG; SR 142.31) einer Totalrevision unterzogen und durch die geltende Verordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes ersetzt. Die mit der neuen Verordnung eingeführten Regelungen sowohl im Bereich der Fremdenpolizei wie auch im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht haben sich in der Praxis bewährt. Eine Teilrevision drängt sich aber auf, um die Verordnung den inzwischen im Ausländerrecht des Bundes sowie den durch die Gerichtsreorganisation im Kanton Graubünden im kantonalen Recht vorgenommenen Änderungen anzupassen.

2. Teilrevision des ANAG

Im Rahmen der letzten Totalrevision des Asylgesetzes, welches auf den 1. Oktober 1999 in Kraft gesetzt wurde, ist auch das ANAG teilrevidiert worden. Dabei wurden u.a. zwei Integrationsartikel (Art. 25 Abs. 1 Bst. i und Art. 25a) in das ANAG aufgenommen, welche es dem Bund künftig ermöglichen, Massnahmen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern vermehrt zu unterstützen. Konkret wurde damit insbesondere auch die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung des Bundes an der Integrationsarbeit Privater geschaffen. Die neuen Rechtsgrundlagen ermöglichen es dem Bund, allgemeine wie auch projektbezogene Bundesbeiträge an einzelne Integrationsvorhaben auszurichten. Der Bund knüpft die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen allerdings daran, dass sich auch Kantone, Gemeinden oder Dritte an den Kosten der einzelnen Projekte beteiligen. Mit der Schaffung dieser Rechtsgrundlagen soll mithin nicht nur den Begehren nach einer vermehrten Förderung von Integrationsbemühungen Rechnung getragen werden, sondern es soll zugleich auch sichergestellt werden, dass diese Anstrengungen allgemein getragen werden.

3. Interpellation Bucher betreffend Caritas-Fachstelle

In der Januarsession 2002 reichte Grossrätin Bucher eine Interpellation betreffend Caritas-Fachstelle im Kanton Graubünden ein (GRP 5/2001/2002, S. 514f.). Mit dem Vorstoss wurde die Regierung u. a. um eine Beurteilung der Notwendigkeit einer Fachstelle Integration im Kanton Graubünden ersucht. Weiter wurde die Regierung angefragt, ob sie bereit wäre, die im Jahre 2001 auf privater Basis eingerichtete Fachstelle Integration der Caritas finanziell zu unterstützen. In ihrer Antwort hielt die Regierung fest, dass für eine selbständige Fachstelle Integration keine Notwendigkeit bestehe. Die Regierung anerkannte jedoch die Wünschbarkeit einer vermehrten Unterstützung von Integrationsbestrebungen in einzelnen Teilbereichen und erklärte sich bereit, die Integrationsanstrengungen des Bundes zu unterstützen und zu diesem Zweck auch weiterhin Mittel zur Mitfinanzierung privater Integrationsprojekte bereitzustellen (GRP 6/2001/2002, S. 734 ff.).

II. Situation in Graubünden und in anderen Kantonen betreffend die Integrationsförderung

Anlässlich der letzten Revision des Asylgesetzes wurde im ANAG mit Art. 25a eine besondere Rechtsgrundlage zur Förderung der Integration der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz geschaffen. Gestützt auf diese Bestimmung erliess der Bundesrat die Verordnung über die Integration der Ausländerinnen und Ausländer (VIntA; SR 142.205). Im Rahmen eines Schwerpunktprogrammes vom 3. Oktober 2000 konkretisierte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Prioritäten für die Jahre 2001 bis 2003. Zwecks Förderung und Unterstützung von Integrationsprojekten budgetierte der Bundesrat jährlich jeweils zwischen 10 Mio. und 12.5 Mio. Franken.

Im kantonalen Recht besteht zur Zeit keine hinreichende Rechtsgrundlage zur finanziellen Unterstützung von Projekten im Bereich der Integrationsförderung. Trotzdem unterstützte der Kanton bereits in der Vergangenheit vereinzelt Institutionen und Projekte, welche der Integration von Ausländerinnen und Ausländern dienen. Einerseits wurde die Bündner Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer (BAG) gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 29. November 1988 (BR 618.210), den Beschluss der Regierung vom 6./9. Juni 1995, Prot. Nr. 1426, und über das Budget regelmässig mit einem Beitrag von Fr. 20 000.– bis Fr. 22 000.– unterstützt. Andererseits hat das Sozialamt Graubünden Beiträge an die Integrationsprojekte der kantonalen Frauenzentrale Graubünden sowie des Balikantan (Begegnungs- und Unterstützungszentrum für Filipinas) ausgerichtet.

Die Schaffung von besonderen Rechtsgrundlagen zur institutionellen Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist auch in anderen Kantonen noch nicht weit fortgeschritten. Besondere Erlasse zur Integrationsförderung haben bisher die Kantone Neuenburg und Genf erlassen, in mehreren Kantonen sind entsprechende Erlasse in Vorbereitung. Andere Kantone (Basel-Stadt, Jura) oder grössere Städte (Bern, Luzern) wiederum haben Migrationsbeauftragte bezeichnet, deren Aufgabe darin besteht, die Integration der Ausländerinnen und Ausländer auf andere Weise, beispielsweise in Form von Beratungen oder durch Koordination behördlicher Anstrengungen zu fördern.

III. Handlungsbedarf

1. Allgemeines

Mit der vorliegenden Revision können gleichzeitig mehrere Anliegen verwirklicht werden. Im Vordergrund steht die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur (Mit-) Finanzierung der künftigen Integrationsprojekte sowie zur Abgeltung der Aufwendungen des Bezirksgerichtes Plessur als zuständige richterliche Instanz im Rahmen der Zwangsmassnahmen. Zugleich ermöglicht die Revision die Umsetzung von zwei Teilprojekten im Rahmen des Projektes «Aufgabenüberprüfung». Sie soll zudem genutzt werden, um verschiedene Anpassungen von untergeordneter Bedeutung oder redaktioneller Natur vorzunehmen.

2. Integrationsförderung

Durch die gesetzliche Verankerung der Integrationsförderung auf Bundesebene und der damit verbundenen Absicht des Bundes, die Integration der Ausländerinnen und Ausländer in Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden aber auch Privaten vermehrt zu fördern, erlangte diese Aufgabe eine neue Dimension mit namhaften finanziellen Konsequenzen. In Anbetracht der fehlenden Rechtsgrundlage im kantonalen Recht, welche eine systematische, konzeptionelle und langfristig orientierte Integrationsförderung verunmöglicht, ist mit der vorliegenden Teilrevision diese Lücke zu schliessen. Eine einwandfreie Rechtsgrundlage für eine kohärente und umfassende Integrationsförderung im Sinne von Lehre und Rechtsprechung kann nur durch eine Anpassung der GVVzAAG geschaffen werden. Durch die vorliegende Revision kann sodann gleichzeitig auch eine genügende Rechtsgrundlage für die Beitragsleistungen an die BAG aufgestellt werden, womit der vorne erwähnte Beschluss des Grossen Rates über die Ausrichtung von Beiträgen an die BAG aufgehoben werden kann.

3. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Im Rahmen der Gerichtsreorganisation (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 2/1999–2000, S. 53 ff.) wurde die sachliche Zuständigkeit zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom Kreis Chur dem Bezirksgericht Plessur übertragen. Obschon sich die Mehrheit der Ausländerinnen und Ausländer, gegen welche Zwangsmassnahmen verfügt werden müssen, im Einzugsbereich des Bezirksgerichtes Plessur aufhalten, nimmt dieses eine kantonale Aufgabe wahr. Demzufolge ist das Bezirksgericht

Plessur dafür zu entschädigen. Dies drängt sich aber auch deshalb auf, weil der Bezirk Plessur längerfristig wohl nicht bereit sein wird, diese Sonderaufgabe ohne Entschädigung des Kantons zu erfüllen.

4. Projekt «Aufgabenüberprüfung»

Im Rahmen des Projektes Aufgabenüberprüfung entschied die Regierung auf Antrag des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) sowie des Amtes für Polizeiwesen Graubünden (RB 2002 Nr. 366), das Verfahren um Erteilung fremdenpolizeilicher Aufenthaltsbewilligungen zu vereinfachen. Die einzelnen Verfahren sollen beschleunigt und dadurch gleichzeitig Kosten eingespart werden. Mit dieser Regelung können im Übrigen die durch das Personenfreizügigkeitsabkommen der Bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) realisierbaren Erleichterungen direkt an die Arbeitgeber weitergegeben werden.

Weiter soll auch eine Neuregelung der Zuständigkeiten zur Ahndung von Verstössen gegen Art. 23 Abs. 6 ANAG vorgenommen werden.

Art. 23 ANAG enthält in den Absätzen 1 bis 6 Tatbestände, welche durch die Missachtung der verschiedenen ausländerrechtlichen Vorschriften erfüllt werden können. Die Ahndung der Tatbestände von Abs. 1 bis 5 obliegt nach geltendem Recht den ordentlichen Gerichten, in der Regel den Kreispräsidenten (Art. 36 Abs. 1 GVVzAAG). Die Ahndung der in Absatz 6 aufgeführten Übertretungen oder gar der Verzicht auf eine Bestrafung obliegt dagegen gestützt auf Art. 36 Abs. 2 GVVzAAG dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement sowie dem Amt für Polizeiwesen Graubünden. Für die Ahndung von Verstössen gegen die Bestimmungen des Ausländerrechts sind mithin drei verschiedene Instanzen zuständig.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll die sachliche Zuständigkeit zur Ahndung aller Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Bestimmungen den Strafgerichten übertragen werden.

IV. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehensweise

Am 24. April 2002 eröffnete das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden ein Vernehmlassungsverfahren mit einem ausgewählten Adressatenkreis. Auf ein breites Vernehmlassungsverfahren wurde verzichtet, weil die Revision zur Hauptsache verwaltungsinterne Fragen betrifft. Er-

gänzend zur individuellen Einladung wurde die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert und damit weiteren Interessierten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Insgesamt haben sich 16 Adressaten – teilweise nur zu Einzelfragen – zum Verordnungsentwurf geäußert.

2. Auswertung der Stellungnahmen

Soweit sich die Vernehmlassungsadressaten zur Frage der künftigen Integrationsförderung geäußert haben, besteht übereinstimmend die Auffassung, dass der Bedarf nach einer entsprechenden Rechtsgrundlage ausgewiesen ist. Begrüßt wird sodann auch die Absicht, die Unterstützung von Integrationsprojekten durch eine besondere, breit abgestützte Kommission begutachten zu lassen. Darüber hinaus wird in einzelnen Stellungnahmen (SP, Caritas) die Einrichtung einer zentralen Fachstelle zur Förderung der Integrationsarbeit oder der Erlass eines Integrationsleitbildes gefordert. Allen Stellungnahmen gemeinsam ist jedoch der Wunsch nach einem vermehrten Engagement des Kantons Graubünden im Bereich der Integrationsarbeit.

Kontrovers beurteilt wird die Frage der Zuständigkeit zur Beurteilung von Übertretungen gemäss Art. 23 Abs. 6 ANAG. Während der Verband Bündnerischer Kreispräsidenten die vorgesehene Zuständigkeitsverschiebung begrüßt, wird deren Zweckmässigkeit in der Stellungnahme des Kantonsgerichtes bezweifelt und von der Staatsanwaltschaft sogar abgelehnt. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, es handle sich bei den ANAG-Übertretungen um klassische Verwaltungsstraftatbestände, für deren Beurteilung sich das Amt für Polizeiwesen Graubünden geradezu aufdränge. Unbestritten ist die vorgesehene Abgeltung des Bezirksgerichtes Plessur für dessen Aufwand als richterliche Behörde im Rahmen der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

V. Erläuterungen zum Revisionstext

Artikel 4

Die Fremdenpolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in verschiedener Hinsicht auf die Unterstützung durch die Kantonspolizei angewiesen. Der Beizug der Kantonspolizei drängt sich einerseits auf, wenn deren Anwesenheit zum Schutz der Mitarbeitenden sowie zur Vornahme einzelner Amtshandlungen wie beispielsweise der zwangsweisen Ausschaffung geboten ist. Andererseits kann sich die Unterstützung der Kantonspolizei aus organisato-

rischen Gründen aufdrängen, so etwa wenn Abklärungen oder einzelne Vollzugshandlungen vor Ort vorgenommen werden müssen, welche die Fremdenpolizei aus zeitlichen oder personellen Gründen nicht selbst vornehmen kann. Dabei handelt es sich in der Regel um Aufgaben, die nach den konkreten Anweisungen der Fremdenpolizei erledigt oder deren Erledigung aufgrund klarer Rechtsgrundlagen durch die Kantonspolizei selbst vorgenommen werden.

Die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei bei der Erledigung von fremdenpolizeilichen Aufgaben funktionierte bislang einwandfrei. Im Zusammenhang mit der fremdenpolizeilichen Wegweisung von ausländischen Demonstranten anlässlich des World Economic Forums 2001 wurde indessen die Rechtmässigkeit der Anordnung von Wegweisungen der Kantonspolizei, welche diese im Auftrag der Fremdenpolizei vornahm, im Rahmen von Rechtsmittelverfahren in Frage gestellt. Im Sinne einer Klarstellung der bisherigen Praxis soll mit der neuen Formulierung ausdrücklich festgehalten werden, dass die Kantonspolizei sowohl für den Vollzug von Entfernungsmassnahmen als auch zur Durchsetzung von Fernhaltungsmassnahmen beigezogen werden kann. Bei den Entfernungsmassnahmen drängt sich ein Beizug vor allem zur Sicherstellung von zwangsweisen Ausschaffungen und auch zur Durchführung von Wegweisungen gestützt auf Art. 12 Abs. 1 ANAG auf. Soweit sich die Pflicht zur Vornahme einzelner Amtshandlungen nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst ergibt (beispielsweise bei Rückübergaben an der Landesgrenze), ist der Entscheid über die konkreten Massnahmen für Einzelpersonen oder Personengruppen durch die Fremdenpolizei zu treffen. Im neu formulierten Absatz 2 wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass die Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen im Einvernehmen mit dem Amt für Polizeiwesen Graubünden zu vollziehen sind.

Artikel 7

Im Rahmen der Gerichtsreorganisation war ursprünglich vorgesehen, die Überprüfung aller Massnahmen, welche gestützt auf die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht angeordnet werden, in die Zuständigkeit der vier ordentlichen Haftrichter zu legen. Aus Gründen der Praktikabilität entschied sich der Grosse Rat jedoch für die Zentralisierung dieser haftrichterlichen Funktionen bei einer einzigen Instanz (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 2/1999–2000, S. 138). Die sachliche Zuständigkeit zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wurde vom Kreispräsident Chur neu dem Präsidenten oder einem Mitglied des Bezirksgerichtes Plessur übertragen. Für die Erfüllung dieser kantonalen Aufgabe ist der Bezirk Plessur zu entschädigen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung oder Erlass einer Regelung im Rahmen einer Gebührenverordnung ist Sache der Regierung.

Der Kanton hat sodann auch die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung zu tragen. Mit der ausdrücklichen Regelung dieser Pflicht ist keine neue Ausgabe verbunden, sondern es wird lediglich die bestehende Praxis in der Verordnung festgeschrieben. Der finanzielle Aufwand für diese Fälle, in welchen eine unentgeltliche Verbeiständung angeordnet werden muss, hängt von ihrer Zahl und Komplexität ab.

Grundsätzlich trägt der Kanton Graubünden die Kosten der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Soweit solche Kosten durch Personen im Asylverfahren verursacht werden, wird dem Kanton jedoch zumindest ein Teil dieser Auslagen durch den Bund erstattet.

Artikel 12

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.142.112.681) sieht vor, dass während einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Bilateralen Verträge am 1. Juni 2002 bei der Zulassung von ausländischen Arbeitskräften sowohl der Inländervorrang wie auch die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft werden sollen. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist fällt die Überprüfung dieser Gesuchsvoraussetzungen bei EU/EFTA-Staatsangehörigen ersatzlos dahin. Im Hinblick auf diese bevorstehenden Vereinfachungen im Gesuchsverfahren hat die Regierung auf Antrag der betroffenen Dienststellen im Rahmen des Projektes Aufgabenüberprüfung entschieden, das bestehende Bewilligungsverfahren zu vereinfachen. Vereinfachungen lassen sich insbesondere noch dadurch erzielen, dass die innerkantonalen Verfahren gestrafft werden. Konkret bedeutet dies, dass insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Fremdenpolizei und dem KIGA optimiert wird. Aufgrund der Neuregelung können inskünftig alle Gesuche bei einer Dienststelle eingereicht werden und die Gesuchsteller können sich auf kantonaler Ebene auf diesen einen Ansprechpartner konzentrieren. Weitere Vereinfachungen lassen sich etwa erzielen, indem das KIGA der Fremdenpolizei gestützt auf Zuständigkeitsvereinbarungen (sog. Pauschalzustimmungen) die Prüfung einzelner Bewilligungsarten überträgt. Ferner kann beispielsweise zur Realisierung der angestrebten Verfahrensvereinfachungen das Bewilligungsverfahren dahingehend abgeändert werden, dass Gesuche auf kantonaler Ebene in der Regel nicht mehr beim KIGA, sondern neu beim Amt für Polizeiwesen Graubünden eingeleitet werden müssen.

Artikel 16a

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage zur Ausrichtung von Beiträgen des Kantons an Integrationsprojekte geschaffen. Bislang konnten einzelne Integrationsprojekte mangels Gesetzesgrundlage nur indirekt oder punktuell und in bescheidenem Umfang unterstützt werden. Trotz der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist der Kanton aber frei darüber

zu befinden, ob und in welchem Umfang er sich im Bereich der Integrationsförderung engagieren will. Die Initiative und die Bemühungen zur Integration im Gastland müssen nach Auffassung der Regierung zur Hauptsache von den immigrierenden Ausländerinnen und Ausländern selbst ausgehen. Die Unterstützung dieser Bemühungen durch das Gemeinwesen hat mithin lediglich subsidiären Charakter. Es ist jedoch unbestritten, dass die behördliche Unterstützung der Integrationshilfe zu verbessern ist. Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass diese zusätzlichen Anstrengungen von allen gesellschaftlich und politisch massgebenden Kreisen auf allen Ebenen getragen werden. Wie bereits der Bund die Ausrichtung von projektbezogenen Beiträgen an die Voraussetzung der Beteiligung von Gemeinden und Kantonen oder Dritten geknüpft hat, soll auch im Kanton Graubünden die Unterstützung von Projekten unter den gleichen Bedingungen erfolgen. Allerdings bietet die gewählte Formulierung ausnahmsweise auch eine Möglichkeit zur Ausrichtung von Beiträgen an Projekte, welche nicht der Prioritätenordnung des Bundes entsprechen oder für welche keine weiteren Beitraggeber gefunden werden konnten.

Mit der vorliegenden Rechtsgrundlage soll sichergestellt werden, dass die vom Bund gewährten projektbezogenen Beiträge durch eine angemessene Anschlussfinanzierung des Kantons auch tatsächlich ausgelöst werden können. Die Aktivitäten des Kantons im Bereich der Integrationsförderung werden somit durch die entsprechenden Schwerpunktprogramme des Bundes weitgehend vorgegeben.

Die Höhe des jährlich festzulegenden Beitrages wird von Regierung und Grosse Rat im Rahmen des Budgets festgelegt. Aus Abs. 2 dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Regierung zur Beurteilung der Gesuche um Unterstützung der einzelnen Integrationsprojekte eine besondere Kommission einsetzt. Diese Kommission stellt der Regierung Antrag über die Förderung konkreter Projekte sowie über die Aufteilung der finanziellen Mittel. In dieser Kommission sollen insbesondere jene Dienststellen vertreten sein, welche in ihren Kernaufgaben von der Integrationsfrage besonders betroffen sind.

Artikel 32/33

Im Rahmen der Gerichtsreorganisation wurde die Zuständigkeit zur Beurteilung aller Fragen im Zusammenhang mit der ausländerrechtlichen Administrativhaft vom Kreis Chur auf das Bezirksgerichtspräsidium Plessur übertragen. Die Anpassung der einschlägigen Bestimmungen in Art. 32 und 33 ist versehentlich unterblieben.

Artikel 36

Nach geltendem Recht sind unter Vorbehalt von Abs. 2 die ordentlichen Gerichte zur Beurteilung der Widerhandlungen gegen Art. 23 ANAG zu-

ständig. Mit der Streichung der Ausnahmeregelung von Abs. 2, wonach für die leichten Fälle das Amt für Polizeiwesen Graubünden und das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement zuständig sind, fällt auch die Beurteilung dieser Fälle in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte. Damit obliegen den Kreispräsidenten inskünftig sowohl die Ahndung der Vergehen als auch der Übertretungen gegen das Ausländerrecht. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, wo die Zuteilung der einzelnen Straftatbestände auf die beurteilende Instanz jeweils eines Kompetenzentscheides der Staatsanwaltschaft bedurfte, kann nach dem künftigen Recht auf einen solchen Vorentscheid verzichtet werden. Zudem führt die Beschränkung der Zuständigkeit zur Beurteilung dieser Tatbestände auf die ordentlichen Gerichte zu einer Reduktion der Rechtsprechungsinstanzen, womit die Bildung und Durchsetzung einer einheitlichen Praxis besser gewährleistet werden kann. Schliesslich sei noch erwähnt, dass sich die gleichzeitige Ausübung von Bewilligungs- und Straffunktionen, wie sie bisher vom Amt für Polizeiwesen Graubünden wahrgenommen wurden, im Verkehr mit Arbeitgebern sowie Ausländerinnen und Ausländern nicht bewährt hat. Dies ist wohl auch ein Grund dafür, weshalb auch in den übrigen Kantonen die Ausländerbehörden mehrheitlich keine strafrechtlichen Funktionen wahrnehmen.

Artikel 40

Die Notwendigkeit zur Anpassung von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren (BR 350.490) ergibt sich durch die Zuständigkeitsverschiebung bei der Beurteilung der Verstösse gegen Art. 23 Abs. 6 ANAG. Die vorliegende Änderung ist mithin eine Folge der Neuregelung von Art. 36.

Artikel 41

Nachdem das letzte Bezirkskommissariat im Jahre 2001 aufgehoben wurde, hat die Bestimmung ihre übergangsrechtliche Bedeutung verloren und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 42

In dieser Bestimmung wird die örtliche und sachliche Zuweisung der Verfahren geregelt, welche im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtshängig sind. Mit dem gewählten Vorgehen wird angestrebt, dass die neue Zuständigkeitsregelung möglichst rasch zur Anwendung gelangt.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Teilrevision ist für den Kanton mit wiederkehrenden Einnahmeneinbussen und Mehrausgaben verbunden. Sie hat hingegen keine Auswirkungen auf den Personalbestand und den Personalaufwand des Kantons bzw. des Amtes für Polizeiwesen.

Mehrauslagen erwachsen dem Kanton Graubünden unter dem Titel der Integrationsförderung. Die Bestimmung der Höhe dieser Ausgaben hängt von verschiedenen Faktoren ab. Massgebend dafür wird in erster Linie die Anzahl der Integrationsprojekte sein. Darüber hinaus ist von Bedeutung, ob die geplanten Projekte den jeweiligen Schwerpunktprogrammen des Bundes entsprechen und die erforderlichen Finanzierungspartner gefunden werden können. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen sowie angesichts der vom Bund bereitgestellten Mittel von 12,5 Mio. Franken pro Jahr, welche zudem einer gleichmässigen Verteilung auf die Schweiz bedürfen, sollte für die ersten Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung ein kantonaler Beitrag von Fr. 40 000.– bis Fr 50 000.– an die Bündner Integrationsprojekte pro Jahr genügen. Grundlage für diese Annahme bildet der im Jahre 2001 vom Bund erstmals festgelegte Beitrag an Integrationsprojekte im Kanton Graubünden in der Höhe von Fr. 32 000.–. Über den jährlichen Höchstbetrag wird der Grosse Rat jeweils im Rahmen des Budgets zu befinden haben. Die Regierung wird danach gestützt auf die Anträge der von ihr einzusetzenden Kommission über die Höhe der Unterstützung von Einzelprojekten entscheiden. Zuzüglich zum vorerwähnten Betrag ist sodann noch der jährlich wiederkehrende Beitrag an die Bündner Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer von maximal Fr. 22 000.– hinzuzurechnen. Insgesamt ist somit in Zukunft mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben zur Integrationsförderung von ca. Fr. 60 000.– bis Fr. 70 000.– zu rechnen.

Durch die Entschädigung des Bezirksgerichtspräsidenten für die Wahrnehmung von haftrichterlichen Funktionen im Ausländerrecht erwachsen dem Kanton jährlich wiederkehrende Mehrausgaben. Davon ausgehend, dass sich die Abgeltung der diesbezüglichen Aufwendungen im Rahmen der früheren Entschädigung an den Kreis Chur bewegt, muss mit Kosten von ungefähr Fr. 20 000.– pro Jahr gerechnet werden.

Durch die Abtretung der Zuständigkeit zur Ahndung von Verstössen gegen Art. 23 Abs. 6 ANAG an die Kreise gehen dem Kanton die Erträge aus Bussen verloren. Der Kanton Graubünden hat in den letzten vier Jahren zwischen Fr. 10 000.– und Fr. 43 000.– an Bussen als Folge von Verstössen gegen Art. 23 Abs. 6 ANAG eingenommen. Mit dem In-Kraft-Treten des Freizügigkeitsabkommens wird jedoch die Zahl der Straftatbestände, welche als sogenannte «leichte Fälle» einzustufen sind, in Zukunft ohnehin erheblich abnehmen, sodass selbst bei einer Aufrechterhaltung der heutigen Zustän-

digkeitsregelung mit beträchtlichen Mindereinnahmen zu rechnen wäre. Aufgrund dieser Entwicklung ist deshalb unter diesem Titel mit einem jährlichen Einnahmenausfall von ca. Fr. 20 000.– zu rechnen.

VII. Übereinstimmung mit den Projekten VFRR und Aufgabenüberprüfung

Die Vorlage trägt den Grundsätzen der Projekte VFRR und Aufgabenüberprüfung vollumfänglich Rechnung.

VIII. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision der Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes zuzustimmen;
3. den Grossratsbeschluss vom 29. November 1988 über die Gewährung eines jährlichen Beitrages an die Bündner Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung:

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

I.

Die Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (GVVzAAG) vom 9. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 4

¹Die Kantonspolizei nimmt im Auftrag der Fremdenpolizei Abklärungen, Einvernahmen sowie Zuführungen und Festnahmen vor. Sie führt im Auftrag der Fremdenpolizei oder der richterlichen Behörde die Personen-, Sach- und Hausdurchsuchungen durch. **Sie kann bei allen fremdenpolizeilichen Verfahren zu Sicherheitszwecken und zur Unterstützung beigezogen werden.**

²**Die Kantonspolizei vollzieht im Einvernehmen mit dem Amt für Polizeiwesen fremdenpolizeiliche Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen.**

Art. 7 Abs. 3

³**Der Kanton trägt die Kosten der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, insbesondere für die richterliche Überprüfung der Entscheide und die unentgeltliche Verbeiständung.**

Art. 12 Abs. 1

¹Gesuche um Erteilung, Abänderung oder Verlängerung einer Anwesenheitsbewilligung (...) sind bei der **von der Fremdenpolizei** bezeichneten Stelle einzureichen (...).

Gliederungstitel vor Art. 16a

III. Integrationsförderung

Art. 16a

¹**Der Kanton kann Projekte zur sozialen Integration der im Kanton Graubünden lebenden Ausländerinnen und Ausländer, welche im Besitze einer Bewilligung zum dauernden Verbleib sind, finanziell unterstützen. Eine Unterstützung erfolgt in der Regel nur, wenn sich der**

Integrationskosten

Bund, die Gemeinden oder Dritte angemessen an den Integrationsprojekten beteiligen.

²**Die Regierung setzt zur Prüfung der Gesuche um Unterstützung von Integrationsprojekten eine Kommission ein. Diese stellt der Regierung Antrag auf Unterstützung sowie Zuteilung der finanziellen Mittel für förderungswürdige Projekte.**

Gliederungstitel vor Art. 17

IV. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Gliederungstitel vor Art. 32

V. Rechtspflege

Art. 32 Abs. 3

³Gegen die Anordnung **der Meldepflicht sowie** der Ein- oder Ausgrenzung kann der Betroffene innert 20 Tagen **bei der richterlichen** Behörde Beschwerde führen.

Art. 33 Abs. 1 und 2

¹Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Fremdenpolizei, die Disziplinarstrafen und verfassungsmässige Rechte betreffen, kann die inhaftierte Person innert zehn Tagen **bei der richterlichen Behörde** Beschwerde führen.

²**Die richterliche Behörde** ist nicht an die Beschwerdebegehren gebunden.

Art. 36 Abs. 1 und 2

¹Zur Beurteilung der Widerhandlungen gemäss Art. 23 (...) sowie 23a ANAG sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

²**Aufgehoben**

Gliederungstitel von Art. 38

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40

Die Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren (VStV) vom 28. Mai 1975 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Lit. a Ziff. 1

Aufgehoben

Art. 41

Aufgehoben

Art. 42

¹Das Amt für Polizeiwesen Graubünden und das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement überweisen auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung alle bei ihnen erstinstanzlich hängigen Fälle an das örtlich zuständige Gericht. Hängige
Verfahren

²Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement beurteilt die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens hängigen Einsprachenverfahren gegen Strafmandate des Amtes für Polizeiwesen Graubünden nach dem bisherigen Recht.

³Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Verfügungen, welche vor In-Kraft-Treten der Teilrevision angefochten werden, beurteilt sich nach bisherigem Recht.

II.

Diese Teilrevision wird von der Regierung in Kraft gesetzt.

Aufhebung des Beschlusses des Grossen Rates über die Gewährung eines jährlichen Beitrages an die bündnerische Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

I.

Der Beschluss des Grossen Rates über die Gewährung eines jährlichen Beitrages an die bündnerische Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer vom 29. November 1988 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt mit der Publikation in Kraft.

Revisione parziale dell'Ordinanza d'esecuzione della legislazione federale sugli stranieri e sull'asilo

decretata dal Gran Consiglio il

I.

L'Ordinanza d'esecuzione della legislazione federale sugli stranieri e sull'asilo del 9 ottobre 1996 viene modificata quanto segue:

Art. 4

¹ La Polizia cantonale effettua, su incarico della Polizia degli stranieri, chiarificazioni, audizioni nonché trasporti e arresti. Essa esegue, per incarico della Polizia degli stranieri o dell'autorità giudiziaria, le perquisizioni di persone, cose e abitazioni. **In tutte le procedure della Polizia degli stranieri essa può essere chiamata a partecipare a scopo di sicurezza e per sostegno.**

² **La Polizia cantonale esegue d'intesa con l'Ufficio per questioni di polizia misure di allontanamento e di respingimento in materia di polizia degli stranieri.**

Art. 7 cpv. 3

³ **Il Cantone si assume i costi delle misure coercitive nel diritto in materia di stranieri, segnatamente per l'esame delle decisioni da parte del giudice e per il patrocinio gratuito.**

Art. 12 cpv. 1

¹ Le domande per il rilascio, la modifica o la proroga di un permesso di residenza (...) vanno inoltrate presso il servizio designato dalla Polizia degli stranieri (...).

Titolo intermedio prima dell'art. 16 a

III. Promozione dell'integrazione

Art. 16a

¹ **Il Cantone può sostenere finanziariamente progetti per l'integrazione sociale delle straniere e degli stranieri che vivono nel Cantone** Costi d'integrazione

dei Grigioni e sono in possesso di un permesso di permanenza in via duratura. Un sostegno finanziario viene di regola concesso soltanto se la Confederazione, i comuni o terzi partecipano in maniera adeguata ai progetti d'integrazione.

² Il Governo istituisce una commissione per l'esame delle domande di sostegno di progetti d'integrazione. La commissione inoltra al Governo le richieste di sostegno nonché di ripartizione dei mezzi finanziari per progetti degni di essere sostenuti.

Titolo intermedio prima dell'art. 17

IV. Misure coercitive nel diritto in materia di stranieri

Titolo intermedio prima dell'art. 32

V. Amministrazione della giustizia

Art. 32 cpv. 3

³ Contro la disposizione **dell'obbligo di notifica nonché** la disposizione che vieta di abbandonare o accedere a un dato territorio l'interessato può presentare gravame **all'autorità giudiziaria** entro 20 giorni.

Art. 33 cpv. 1 e 2

¹ Contro disposizioni e decisioni di gravame della Polizia degli stranieri, che riguardano pene disciplinari o diritti costituzionali, la persona detenuta può presentare gravame **all'autorità giudiziaria** entro 10 giorni.

² **L'autorità giudiziaria** non è vincolata all'istanza di gravame.

Art. 36 cpv. 1 e 2

¹ Per la valutazione di violazioni giusta l'articolo 23 (...) nonché articolo 23a LDDS sono competenti i tribunali ordinari. La competenza per territorio e per materia si conforma alle disposizioni della legge sulla giustizia penale.

² **Abrogato**

Titolo intermedio prima dell'art. 38

VI. Disposizioni transitorie e finali

Art. 40

L'ordinanza sulla procedura penale amministrativa del 28 maggio 1975 viene modificata quanto segue:

Art. 3 cpv. 1 lett. a cifra 1

Abrogato

Art. 41

Abrogato

Art. 42

¹ L'Ufficio per questioni di polizia dei Grigioni e il Dipartimento di giustizia, polizia e sanità trasmettono al tribunale locale competente entro la data dell'entrata in vigore della presente ordinanza tutti i casi pendenti di prima istanza presso di loro. Procedure in corso

² Il Dipartimento di giustizia, polizia e sanità valuta giusta il diritto finora vigente le procedure d'opposizione in corso al momento dell'entrata in vigore contro mandati penali dell'Ufficio per questioni di polizia dei Grigioni.

³ L'ammissibilità di rimedi giuridici contro decisioni che vengono impugnate prima dell'entrata in vigore della revisione parziale, viene valutata in base al diritto finora vigente.

II.

La presente revisione parziale viene dichiarata in vigore dal Governo.

Abrogazione del decreto del Gran Consiglio sull'erogazione di un sussidio annuale alla Comunità di lavoro per l'assistenza ai lavoratori stranieri

decretata dal Gran Consiglio il ...

I.

Il decreto del Gran Consiglio sull'erogazione di un sussidio annuale alla Comunità di lavoro per l'assistenza ai lavoratori stranieri del 29 novembre 1988 viene abrogato.

II.

La presente abrogazione entra in vigore con la pubblicazione.

Revisiun parziala da l'ordinaziun executiva tar la legislaziun federala davart ils esters ed ils fatgs d'asil (OECGtLEA)

Concludida dal cussegl grond ils ...

I.

L'ordinaziun executiva tar la legislaziun federala davart ils esters ed ils fatgs d'asil dals 9 d'october 1996 vegn midada sco suonda:

Art. 4

¹ Per incarica da la polizia d'esters fa la polizia chantunala ils scleriments, las interrogaziuns sco er las escortas e las arrestaziuns. Per incarica da la polizia d'esters u da l'autorità giudiziala fa ella las perquisiziuns persunalas, dals objects e da la chasa. **En tut las proceduras da la polizia d'esters po ella vegnir consultada per intents da segirezza e per il sustegn.**

² **En enclegientscha cun l'uffizi da polizia exequescha la polizia chantunala las mesiras d'allontanament e da distanza da la polizia d'esters.**

Art. 7 al. 3

³ **Il chantun porta ils custs da las mesiras repressivas en il dretg d'esters, spezialmain per l'examinaziun giudiziala da las decisziuns e per l'assistenza gratuita.**

Art. 12 al. 1

¹ Dumondas per conceder, midar u prolongar ina permissiun da dimora (...) èn d'inoltrar al servetsch designà **da la polizia d'esters (...).**

Titel avant l'art. 16 a

III. Promoziun da l'integraziun

Art. 16a

¹ **Il chantun po sustegnair fianzialmain projects per l'integraziun sociala da las estras e dals esters che vivan en il chantun Grischun e che**

Custs
d'integraziun

possedan ina permissiun da dimora permanenta. In sustegn succeda per regla be, sche la confederaziun, las vischnancas u terzas persunas sa participeschan adequatamain als projects d'integraziun.

² La regenza numna ina cumissiun per examinar las dumondas da sustegn dals projects d'integraziun. Quella fa proposta a la regenza da sustegnair sco er da repartir ils meds finansials per ils projects degns da promoziun.

Titel avant l'art. 17

IV. Mesiras repressivas en il dretg d'esters

Titel avant l'art. 32

V. Giurisdicziun

Art. 32 al. 3

³ Cunter la disposiziun **ch'oblighescha l'annunzia sco er l'inclusiun u l'exclusiun** po la persuna pertutgada far recurs aifer 20 dis a l'autorità giudiziala.

Art. 33 al. 1 e 2

¹ Cunter disposiziuns e decisziuns da recurs da la polizia d'esters che concernan chastis disciplinars u dretgs costituziunals, po la persuna arrestada far recurs aifer diesch dis a l'autorità giudiziala.

² **L'autorità giudiziala** n'è betg obligada envers la dumonda da recurs.

Art. 36 al. 1 e 2

¹ Per giuditgar las cuntravenziuns tenor ils art. 23 (...) sco er 23a LDDE èn cumpetentas las dretgiras ordinarias. La cumpetenzza locala e materiala sa drizza tenor las disposiziuns da la procedura penala.

² **Abrogà**

Titel avant l'art. 38

VI. Disposiziuns transitorias e finalas

Art. 40

L'ordinaziun davart la procedura penala administrativa (PPA) dals 28 da matg 1975 vegn midada sco suonda:

Art. 3 al. 1 lit. a cifra 1

Abrogà

Art. 41

Abrogà

Art. 42

¹ Sin il termin da l'entrada en vigur da questa ordinaziun surdattan l'uffizi da polizia dal Grischun ed il departament da giustia, polizia e sanidad tut ils cas ch'èn pendants tar els en emprima istanza a la dretgira cumpetenta per il lieu.

Proceduras
pendentas

² Il departament da giustia, polizia e sanidad giuditgescha las proceduras da recurs cunter mandats penals da l'uffizi da polizia dal Grischun ch'èn pendants al mument da l'entrada en vigur tenor il dretg da fin uss.

³ L'admissibilitad d'in med legal cunter disposiziuns che vegnan contestadas avant l'entrada en vigur da la revisiun parziala vegn giuditgada tenor il dretg da fin uss.

II.

Questa revisiun parziala vegn messa en vigur da la regenza.

Abrogaziun dal conclus dal cussegl grond davart la concessiun d'ina contribuziun annuala a la cuminanza grischuna da lavur per l'assistenza als lavurants esters

Concludida dal cussegl grond ils

I.

Il conclus dal cussegl grond davart la concessiun d'ina contribuziun annuala a la cuminanza grischuna da lavur per l'assistenza als lavurants esters dals 29 da november 1988 vegn abrogà.

II.

Questa abrogaziun va en vigur cun la publicaziun.

Auszug aus dem geltenden Recht

Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (GVVzAAG)

Vom Grossen Rat erlassen am 9. Oktober 1996 ¹⁾

I. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 4

^{1 2)}Die Kantonspolizei nimmt im Auftrag der Fremdenpolizei Abklärungen, Einvernahmen sowie Zuführungen und Festnahmen vor. Sie führt im Auftrag der Fremdenpolizei oder der richterlichen Behörde die Personen-, Sach- und Hausdurchsuchungen durch. Bei Haftverfahren kann sie zu Sicherheitszwecken und zur Unterstützung beigezogen werden. Kantonspolizei

² Die Kantonspolizei vollzieht im Einvernehmen mit der Fremdenpolizei Ausschaffungen.

Art. 7³⁾

¹ Richterliche Behörde im Sinne der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist der Präsident oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes Plessur. Richterliche Behörde

^{2 4)}Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft (Art. 13c ANAG) ⁵⁾;
2. Zustimmung zur Verlängerung der Ausschaffungshaft (Art. 13b Abs. 2 ANAG);
3. Beurteilung von Haftentlassungsgesuchen (Art. 13c Abs. 4 ANAG);
4. Entscheid über Beschwerden betreffend die Anordnung der Ein- und Ausgrenzung (Art. 13e Abs. 3 ANAG);

¹⁾ B vom 4. Juni 1996, 329; GRP 1996/97, 375

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4

⁵⁾ SR 142.20

5. Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume (Art. 14 Abs. 4 ANAG);
6. Einsetzung eines amtlichen Rechtsbeistandes.

II. Meldepflicht und Bewilligungsverfahren

Art. 12

Bewilligungsver-
fahren

¹ Gesuche um Erteilung, Abänderung oder Verlängerung einer Anwesenheitsbewilligung zur Erwerbstätigkeit sind bei der vom kantonalen Arbeitsamt bezeichneten Stelle einzureichen. Diese leitet die Akten über das kantonale Arbeitsamt an die Fremdenpolizei weiter.

² Für einzelne Bewilligungsarten kann das Verfahren mittels Pauschalzustimmung der kantonalen Arbeitsmarktbehörde vereinfacht werden.

³ Das Aufenthaltsgesuch eines nichterwerbstätigen Ausländers oder dessen Verlängerung sowie das Gesuch des Niedergelassenen um Verlängerung der Kontrollfrist sind bei der Ortspolizei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Diese unterbreitet das Gesuch mit ihrem Antrag der kantonalen Fremdenpolizei.

IV. Rechtspflege

1. VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE

Art. 32

Rechtsmittel
1. Allgemein

¹ Gegen Entscheide der Fremdenpolizei des Kantons Graubünden kann die betroffene Person unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 3 Ziffer 6–12 dieser Verordnung innert 20 Tagen beim Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Beschwerde führen.

² Entscheide des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Gegen die Anordnung der Ein- oder Ausgrenzung kann der Betroffene innert 20 Tagen beim Kreispräsidenten Beschwerde führen.

Art. 33

2. Bei Haftfällen

¹ Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Fremdenpolizei, die Disziplinarstrafen oder verfassungsmässige Rechte betreffen, kann die inhaftierte Person innert zehn Tagen beim Kreispräsidenten Beschwerde führen.

² Der Kreispräsident ist nicht an die Beschwerdebegehren gebunden.

³ Gegen Entscheide gestützt auf Artikel 47 Absatz 2bis AsylG ¹⁾ ist kein kantonales Rechtsmittel gegeben.

2. STRAFRECHTSPFLEGE

Art. 36

¹ Zur Beurteilung der Widerhandlungen gemäss Artikel 23 Absatz 1–5 sowie Artikel 23a ANAG ²⁾ sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung. Strafverfolgung,
Verzeigung

² Zur Beurteilung der Widerhandlungen gemäss Artikel 23 Absatz 6 ANAG ist das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement zuständig. Zum Erlass von Strafmandaten mit Busse bis 1000 Franken wird das Amt für Polizeiwesen ermächtigt.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdenpolizei sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn sie bei ihrer Tätigkeit von Widerhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften Kenntnis erhalten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40

Die nachstehende Verordnung wird der Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes angepasst und wie folgt geändert: Änderung von
Erlassen

Verordnung über das Amt für Polizeiwesen vom 26. November 1964 ³⁾

Art. 1.

Das kantonale Amt für Polizeiwesen (Amt) ist dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement unterstellt.

Ihm unterstehen auch die Eichmeister und die Spielkontrolleure.

Art. 3.

Aufgehoben.

Art. 41

Die bisher als Organe der Fremdenpolizei tätigen Bezirkskommissariate werden innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben. Ablösung der
Bezirkskommissariate

¹⁾ SR 142.31

²⁾ SR 142.20

³⁾ BR 610.100; AGS 1965, 7 und AGS 1994, 2925

Art. 42

Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung wird von der Regierung in Kraft¹⁾ gesetzt.

¹⁾ Mit RB vom 3. Dezember 1996 auf den 1. Januar 1997 in Kraft getreten; im KA vom 13. Dezember 1996 publiziert

Geltendes Recht

Gewährung eines jährlichen Beitrages an die bündnerische Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer

Grossratsbeschluss vom 29. November 1988 ¹⁾

1. Der Kanton Graubünden gewährt der bündnerischen Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer für die nächsten fünf Jahre ab 1989 einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 200 Prozent sämtlicher eingegangenen anderen Beiträge, höchstens Fr. 22 000.–.
2. Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag sind jährlich der Regierung zu unterbreiten.

¹⁾ B vom 22. August 1988, 178; GRP 1988/89, 506

